

# Infos für die Jugendarbeit zu den neuen Regelungen

(gültig seit 7.6. bis 4.7.2021)

Falls ihr Sommerfreizeiten plant, könnt ihr euch an diesen Regelungen orientieren. Nach 4.7. kann sich möglicherweise wieder was ändern. Immer **aktuell** seid ihr beim **BJR**.

## Allgemein:

- **Schutz- und Hygienekonzept** braucht es für jede Gruppe; darin könnt ihr immer auch strengere Maßnahmen vornehmen, als hier beschrieben
- **7-Tage-Inzidenz** des RKI maßgeblich (3 Tage für Überschreitung, 5 Tage für Unterschreitung)
- Bei 7-Tage-Inzidenz **über 100** gilt die **Bundesnotbremse**. Somit keine Präsenz-Veranstaltungen in der Jugendarbeit erlaubt
- **Unter 100** gelten die **bayerischen Regelungen**. Es gibt keine regionalen Öffnungsschritte mehr.
- In Fällen mit Testpflicht bedeutet dies: schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests oder eines zugelassenen, unter Aufsicht durchgeführten Selbsttests muss nachgewiesen werden; alternativ: Impfnachweis oder Genesenennachweis
- Ganzer Text: Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/384/baymbl-2021-384.pdf>
- Seite vom BJR: <https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html>

## 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100

- Angebote der Jugendarbeit **in Präsenz zulässig** (§22)
- Schutz- und Hygienekonzept mit Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt, bzw. **Maskenpflicht bei geringeren Abständen**, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen
- **Keine Maskenpflicht am Platz**
- Personenbegrenzung abhängig von Raumgröße
- keine Testpflicht
  
- **Kleingruppen** (maximal 10 Personen aus drei Haushalten): grundsätzlich keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung; die Kleingruppen sollten während des Angebots nicht gemischt werden; Erhebung der Kontaktdaten (pro Kleingruppe); es können mehrere Kleingruppen in der gleichen Veranstaltung gebildet werden, die nicht durchmischt werden und zueinander die Abstandsregelungen einhalten, an einem anderen Tisch sitzen und in einem anderen Zimmer übernachten
  
- Bei **Verpflegung** (§15): zusätzlich: Hygienekonzept Gastronomie; Testpflicht;

- **Übernachtung** (§16): zusätzlich: Hygienekonzept Beherbergung; gemeinsame Unterbringung von max. 10 Personen aus 3 Haushalten in einem Zimmer/Zelt; Testpflicht
- Sport (§12): zusätzlich: Hygienekonzept Sport; Kontaktfreier Sport ohne Test innen bis 10 Personen, draußen bis 20 Personen (unter 14 Jahren); Mit Test jeder Sport ohne Personenbegrenzung

### **7-Tage-Inzidenz unter 50**

#### **Weitere Erleichterungen abweichend zu oben genannten Regelungen**

- Bei Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht: **10 Personen aus beliebig vielen Haushalten**
- Bei Verpflegung und Beherbergung können auch 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten bzw. in einem Zimmer, Zelt, o. Ä. übernachten; Testpflicht entfällt (fast)
- Bei Übernachtung: **Testpflicht bei Ankunft** (bzw. Nachweis für Geimpfte und Genesene)
- Sport: auch ohne Test ist jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich.

#### **Minis:**

- Geltende Regelungen bleiben
- Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht